

VEREINSSATZUNG

der



Soldaten- und Kriegerkameradschaft 1872 Nennslingen und Umgebung

- gegründet 1872
- mit Schützengruppe seit 1976
- mit Bölkergruppe seit 2003



Inhaltsverzeichnis zur VEREINSSATZUNG

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
1. Aufnahme	4
2. Beendigung	5
§ 4 Mitgliedsbeiträge	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung	8
§ 10 Haftung	8
§ 11 Auflösung des Vereins	9
§ 12 Sonstiges	9
1. Aushändigung der Vereinssatzung	9
2. Geschäftsordnung des Vereins	9
§ 13 Inkrafttreten	9

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Soldaten- und Kriegerkameradschaft 1872 Nennslingen und Umgebung“

(im Folgenden auch mit der Abkürzung „Verein“ oder „SKK Nennslingen“ bezeichnet).

Der Verein ist Nachfolger des am **31.03.1872** gegründeten „Veteranen- und Kriegervereins Nennslingen und Umgebung“.

Sein Sitz ist in 91790 Nennslingen, Kreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.“ (BSB).

§ 2 - Zweck des Vereins

Die SKK Nennslingen ist eine Gemeinschaft, in der sich ehemalige und aktive Soldaten sowie natürliche Personen, die sich mit dem Vereinszweck artikulieren, freiwillig und kameradschaftlich zusammenschließen.

Der Verein bekennt sich zur demokratischen Staatsform, ist parteipolitisch unabhängig, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Verteidigung von Recht und Freiheit für unser deutsches Volk ein und unterstützt bedürftige und erkrankte Mitglieder im möglichen Rahmen.

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- der Kameradschaft,
- der Kriegsgräberfürsorge, Kriegsofferhilfe und der Denkmalpflege,
- des Sportschützen-/Böllerschießwesens, der Jugendpflege, der Heimatpflege,
- der Völkerverständigung und des Friedens.

(2) Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen und sozialen Wohlfahrtsaufgaben auf kameradschaftlicher Grundlage.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel dürfen auch nicht für eine Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins werden Einzahlungen nicht erstattet. Ebenso haben in diesem Fall Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung folgender Tätigkeiten:

- Soziale Fürsorge für Mitglieder, ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene sowie Beteiligung an gemeinnützigen und sozialen Hilfsausgaben auf kameradschaftlicher Basis, insbesondere der Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden.
- Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr sowie in- und ausländischer Soldatenvereinigungen.
- Erhaltung des örtlichen Kriegerdenkmals durch Einleitung von Reparaturmaßnahmen, Pflege des Blumenschmucks sowie Sauberhaltung des Denkmals und dessen nähere Umgebung.
- Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge (Beteiligung an Sammlungen für den Volksbund Deutscher Kriegsgräber e.V.).
- Unterstützung des kulturellen Lebens in der Marktgemeinde Nennslingen und seinen Ortsteilen.
- Besuch von Veranstaltungen geselliger, sportlicher und kultureller Art, bei welchen die Kameradschaft bemüht sein wird, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern und zu stärken.
- Gestaltung einer würdigen Begräbnisfeier für unsere Mitglieder mit Gestellung der Trauermusik.
- Bewahrung des Gedenkens an die in den Kriegen gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden und Mitwirkung bei der Ehrungsfeier zum jährlichen Volkstrauertag am Kriegerdenkmal.
- Organisation und Durchführung des jährlichen Kameradschaftsnachmittages mit weiteren Krieger-/Soldaten- und Reservistenvereinen, sofern eine ansprechende Beteiligung gegeben ist.
- Bei Interesse: Durchführung von Gemeinschaftsfahrten in Form von Eintages- und Mehrtagesreisen.
- Pflege und Erhalt der vereinseigenen Fahne und anderer Traditionsmittel.
- Betreuung der Sport- und Böllerschützen im Verein (incl. Sportschützenjugend).
- Reservistenbetreuung / Freiwillige Reservistenarbeit (sofern im Verein integriert).

(4) Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglieder des Vereins können – ohne örtliche Einschränkung – werden:

- Ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige.
- Andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen.
- Jugendliche ab 12 Jahren bzw. mit Zustimmung der Eltern ab 10 Jahre, wenn sie für den Verein bei Sportschützenveranstaltungen teilnehmen.
Ebenso Böllerschützen ab 21 Jahren.

Die Mitglieder müssen Interesse am Verein haben, die Satzung anerkennen und die bürgerlichen Ehrenrechte (aktives/passives Wahlrecht, Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter) dürfen nicht aberkannt sein. Ebenso muss der Leumund den Grundprinzipien des Vereins gerecht werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Antragstellung/Beitrittserklärung der Vorstand.
Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag – die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich – kann vor Ablauf eines Zeitjahres nicht erneuert werden.

2. Beendigung

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins.
- Ein Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verstößen gegen Pflichten gemäß § 5 dieser Vereinssatzung beschlossen werden.

Im Falle des Ausschlusses ist der Betroffene im vorab anzuhören oder es ist ihm Gelegenheit zu geben gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einzulegen.

Über den endgültigen Ausschluss bzw. Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen kann der Vorstand ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können ausschließlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- Wird der Mitgliedsbeitrag nicht in der angegebenen Frist gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinssatzung entrichtet und erfolgt auch nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung mit einer jeweils 4-Wochenfrist keine Zahlung, führt dies zur Streichung aus der Mitgliederliste.

Mit beendeter Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr bestehenden Ämter, Rechte und Pflichten, die Berechtigung zum Tragen der Verbandsabzeichen und -kleidung, sowie der Versicherungsschutz. Auszeichnungen können weiterhin getragen werden.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Unterstützung des Vereins können diese jedoch den Beitrag auf freiwilliger Basis leisten.

Der Beitrag wird nach der Jahreshauptversammlung, jedoch bis spätestens zum Ende des ersten Jahresquartals (31.03.) durch SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung eingezogen. Alternativ ist er durch Banküberweisung oder in bar an den Kassier in der oben vorgegebenen Frist zu entrichten (Bringschuld).

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

- Betreuung gemäß dieser Satzung,
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- Aufklärung in allen Angelegenheiten des Vereins,
- ein Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht,
- ein Wahlrecht gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung.

Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- Kameradschaft zu halten,
- die Vereinszwecke durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen,
- den auf der Vereinssatzung basierenden Beschlüssen, Richtlinien und Weisungen nach zu kommen,
- das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge regelmäßig in der vom Verein festgelegten Form (siehe hierzu § 4 Abs. 3 dieser Satzung) zu bezahlen,
- für das ihnen anvertraute Vereinsgut nach den bestehenden gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und dies pfleglich zu behandeln.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellv. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Schießwart, sofern eine Schießgruppe im Verein installiert ist
- 1. Schussmeister/1. Kommandant der Böllerschützengruppe, sofern eine solche Gruppe besteht
- Reservistenbetreuer (sofern im Verein integriert).

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
 - Aufstellung der Haushaltsrechnungen für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung der Jahresberichte.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitarbeit im Auszeichnungs- und Unterstützungswesen (Sozialwerk).
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen und -tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl durchgeführt wird.
- (5) Vorstandssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 - Der Vereinsausschuss (erweiterte Vorstandschaft)

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand gemäß § 7 Ziffer (1) dieser Satzung
- vier bis sechs Beisitzer
- Fahnenwart/-träger
- Ehrenvorsitzender.

Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden oder vom Stellv. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl durchgeführt wird.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kassiers und Vorstandes.
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer alle drei Jahre.
 4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen.
 5. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden (Jahreshauptversammlung – kurz JHV).
Ihre Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende.
Für Wahlen wird ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt, wobei ausschließlich der Wahlleiter den Protokollführer für die Wahl bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Drei-Viertel Mehrheit - vgl. § 33 Abs. (1) BGB.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende), dem Protokollführer und – bei Wahlen – vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, wenn der Antrag bis spätestens 10 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zulässt.
- (8) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen nach Entscheidung der Versammlung.

§ 10 - Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

Der Verein haftet ausschließlich nur mit seinem Vermögen.

Er sorgt für entsprechende Versicherungen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern erfolgen und nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Vorsitzende, der Stellv. Vorsitzende und der Kassier.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen – verbunden mit der Obhut der Vereinsutensilien (Vereinsfahne/n, Schulterschärpen, usw.) – an die Marktgemeinde Nennslingen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (Erhaltung des Kriegerdenkmals in Nennslingen) zu verwenden.

§ 12 - Sonstiges

1. Aushändigung der Vereinssatzung

Die in § 8 benannten Vorstandschftsmitglieder erhalten eine Kopie dieser Vereinssatzung ausgehändigt. Beim Eintritt in den Verein wird jedem neuen Mitglied eine Kopie der Vereinssatzung übergeben. Ebenso wird auf Wunsch/Anforderung dem Mitglied eine Kopie dieser Vereinssatzung ausgehändigt. Zusätzlich ist die Satzung im Internet des Vereins einsehbar.

2. Geschäftsordnung des Vereins

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde komplett neu gefasst, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 den Mitgliedern durch Beamer-Präsentation zur Kenntnis gebracht und von den anwesenden Mitgliedern in dieser Versammlung beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung dieses Datums in Kraft.

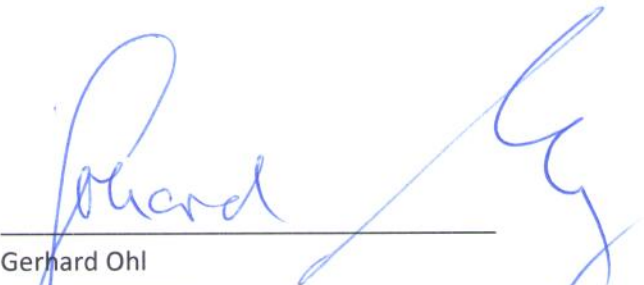
Gleichzeitig ersetzt diese Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung

- die „Statuten für den Veteranen- und Kriegerverein Nennslingen und Umgebung vom 01.05.1893“ und
- die „Satzung der Soldaten- und Kriegerkameradschaft Nennslingen und Umgebung vom 31.03.1964.

Nennslingen, den 24. November 2017.



Alfred Blädel
Vorsitzender



Gerhard Ohl
Stellv. Vorsitzender